Gemeinde/Markt/Stadt	
Gemeinde Issigau Dorfplatz 2	
95188 Issigau	

Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg Marktplatz 16 95192 Lichtenberg

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtags- und zur Bezirkswahl

am Sonntag, den

Tag der Wahl

14. Oktober 2018

 Die Wah 	il dauert	von 8	DIS	18	Unr.
-----------------------------	-----------	-------	-----	----	------

			41
2	Dia	Gemeinde	-12
	13154	Genemue	

Bezeichnung und gen	ue Anschrift des Wa	niraums	
Der Wahlraum i	et harri	erefrei nicht barrierefrei	
er vvaniraum i	st L Dam	steller mont partietener	

	Stimmbezirk/Sonderstimmbezirk	Wahlraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierferei ja/nein	
001	Stimmbezirk Issigau	Feuerwehrhaus Issigau, Dorfplatz 5, 95188 Issigau	ja	
002	Stimmbezirk Reitzenstein	Feuerwehrhaus Reitzenstein, Reitzenstein 14, 95188 Issigau	nein	

1) Nicht zutreffende Teile können entfallen.

Wahlvordruck - BayStMI -

G5

	Zahl			
	X ist in 2 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.			
	In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 12.09.2018 bis 23.09.2018 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.			
	ist in Sonderstimmbezirk(e) eingeteilt, und zwar:			
	Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein			
3.	Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in			
	Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählungsräume			
Feuerwehrhaus Issigau, Dorfplatz 5, 95188 Issigau; barrierefrei				
4.	Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zu den Abstimmungen mitzubringen. Jeder Wähler/Jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtagswahl, zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler/der Wählerin bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.			
	Im Einzelnen erhält der Wähler/die Wählerin folgende Stimmzettel: einen kleinen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten (Zweitstimme), einen großen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten (Zweitstimme), einen kleinen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (Erststimme), einen großen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrates im Wahlkreis (Zweitstimme), Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel der Wahlkreisbewerbern, welcher Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.			
5.	Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.			
6.	Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an den Abstimmungen a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.			
	Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen: - je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau), - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau), - einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl, - einen stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl, - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und - ein Merkblatt für die Briefwahl.			
	Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr eingeht.			
	Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.			
	Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuches).			
	8.09.2018 Unterschrift Unterschrift			
	angeschlagen am: 05.10.2018 abgenommen am:			
,	(Amtsblatt/Zeitung) veröffentlicht am: im/in der:			